



KANTON
APPENZEL AUSSER RHODEN

STANDESKOMMISSIONSBE- SCHLUSS ÜBER AUSSER- ORDENTLICHE URNENAB- STIMMUNGEN

ERLÄUTERNDER BERICHT

Appenzell, 9. Juni 2020



Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	2
2 Zuständigkeit	2
3 Die Regelung im Überblick.....	3
4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	4

1 Ausgangslage

Wegen der Corona-Pandemie und der damit zusammenhängenden Massnahmen musste die Standeskommission am 17. März 2020 die Landsgemeinde vom 26. April 2020 auf den 23. August 2020 verschieben. Damals ging man davon aus, dass dann eine Veranstaltung in der Grösse der Landsgemeinde wieder möglich sein werde.

Mit Beschluss vom 29. April 2020 legte der Bundesrat dann aber fest, dass Grossveranstaltungen mit einer Beteiligung von mehr als 1'000 Leuten mindestens bis Ende August 2020 verboten bleiben. Zwar gilt das Verbot für politische Veranstaltungen nicht unmittelbar. Die Kantone können für Landsgemeinden oder Gemeindeversammlungen von dieser Vorgabe abweichen, sie sind jedoch dafür verantwortlich, dass gleichwohl ein wirksamer Ansteckungsschutz gewährleistet ist. Dies ist insbesondere bei Versammlungen mit deutlich mehr als 1'000 Leuten eine schwierige Aufgabe. Die entsprechenden Massnahmen würden sich massiv auf den Charakter der Landsgemeinde auswirken. Der ganze Landsgemeindetag könnte bei weitem nicht so durchgeführt werden, wie dies üblicherweise der Fall ist.

Die Standeskommission hat daher beschlossen, die auf den 23. August 2020 verschobene Landsgemeinde nicht durchzuführen. In Absprache mit den Bezirksräten wurden zudem die Bezirksgemeinden abgesagt.

Um die notwendigen Entscheide für die Behördenorganisation und die wichtigsten Geschäfte des Kantons und der Bezirke zu ermöglichen, hat die Standeskommission eine Rechtsgrundlage für Urnenabstimmungen geschaffen, den Standeskommissionsbeschluss über ausserordentliche Urnenabstimmungen (StKB Urnenabstimmungen, GS 120.002).

2 Zuständigkeit

Das kantonale Recht enthält keine ausdrückliche Regelung über die Zuständigkeit von allgemeinen dringlichen Massnahmen in Notlagen. In der Praxis wurde hierfür allerdings in analogen Situationen stets die Standeskommission als zuständig erachtet. So oblag es beispielsweise der Standeskommission, eine Auffangregelung zur Vermeidung von Steuerlücken zu erlassen, als der Bundesgesetzgeber 2015 eine Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes auf den 1. Januar 2016 in Kraft setzte und im Kanton eine ordentliche Gesetzesanpassung erst an der Landsgemeinde 2016 möglich war.

Die Zuständigkeit der Standeskommission für Notmassnahmen wird aus Art. 30 Abs. 5 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV, GS 101.000) hergeleitet. Gemäss dieser Bestimmung erledigt die Standeskommission alle Geschäfte, die einer Regierung als solcher zufallen und nicht ausdrücklich einer anderen verfassungsmässigen Behörde zugewiesen sind. In Notsituationen gehört es üblicherweise zu den Aufgaben einer Regierung, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um nicht wiedergutzumachende Schäden zu vermeiden oder die notwendige staatliche Organisation zu sichern. Diese Befugnis ist allerdings mit der nötigen Zurückhaltung auszuüben. Es darf nur angeordnet werden, was in zeitlicher und sachlicher Hinsicht dringend nötig ist.

Nachdem die Landsgemeinde und die Bezirksgemeinden in diesem Jahr nicht durchgeführt werden, besteht ein akuter Handlungsbedarf, um die Behördenorganisation in den Körperschaften mittels einer demokratischen Legitimation abzusichern. Sodann muss über dringliche Geschäfte in einem geordneten Verfahren abgestimmt werden können. Die Dringlichkeit verlangt ein rasches Handeln.

Die Urnenabstimmung muss möglichst rasch, das heisst knapp nach den Sommerferien, durchgeführt werden. Ein Verschieben der Abstimmung in den Herbst ist tunlichst zu vermeiden. Die Wahlen der Behörden dulden keinen Aufschub mehr. Auch die Festlegung der Steuerfüsse für das Jahr 2020 muss möglichst bald erledigt werden.

Die Umstellung auf Urnenabstimmungen bedarf einer längeren Vorlaufzeit. Die politischen Akteure müssen sich in ihren Dispositionen für Wahlen und Sachgeschäfte auf die neue Ausgangslage einstellen können. Diese Ausgangslage macht es erforderlich, dass die Regelung über die Durchführung der ausserordentlichen Urnenabstimmungen umgehend erlassen wird. Ein Zuwarten bis zur Junisession des Grossen Rates ist daher nicht möglich. Zudem könnte das Geschäft dem Grossen Rat auch nicht mehr ordentlich überwiesen werden. Eine Vorberatung durch eine grossrätliche Kommission ist nicht mehr möglich.

In dieser Situation erachtet sich die Standeskommission als beauftragt, das Erforderliche für die Durchführung der Urnenabstimmungen umgehend zu regeln.

3 Die Regelung im Überblick

Die Urnenabstimmungen für den Kanton und die Bezirke sollen an den gleichen Daten stattfinden. Der Hauptabstimmungstag ist der 23. August 2020. An diesem Tag werden die kantonalen Behörden und die Bezirksbehörden gewählt. Zusätzlich kommen unaufschiebbare Sachgeschäfte des Kantons und der Bezirke hinzu. Zweite Wahlgänge und Ersatzwahlen, die sich aus den Wahlen vom 23. August 2020 ergeben, finden am 27. September 2020 statt. Für letzte Bereinigungen steht der eidgenössische Abstimmungstag vom 29. November 2020 zur Verfügung.

In Anlehnung an die Bestätigungswahlen an der Landsgemeinde erhalten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Gelegenheit, Gegenvorschläge zu machen. Gehen innert Frist keine Gegenvorschläge ein, gelten bisherige Amtsträgerinnen und Amtsträger, die sich für ein weiteres Amtsjahr zur Verfügung stellen, als wiedergewählt. Nur wenn Gegenvorschläge eingehen, kommt es bei Bisherigen zu einer eigentlichen Wahl. Sie werden Teil des Wahlgangs vom 23. August 2020.

Bestehen in Behörden wegen Rücktritten Lücken, sind Ergänzungswahlen vorzunehmen. Bei diesen können alle in der fraglichen Körperschaft stimmberechtigten Personen gewählt werden.

In zweiten Wahlgängen sollen nur noch Personen wählbar sein, die in ersten Wahlgängen Stimmen gemacht haben. Bei Bisherigen mit Gegenvorschlägen bleibt es auch im zweiten Wahlgang so, dass nur die Bisherigen und Gegenvorschläge gewählt werden können.

Die Urnengänge werden in gleicher Weise organisiert wie bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen. Für den Urnendienst und das Auszählen sind die Bezirke verantwortlich. Dies bedeutet auch, dass briefliche Abstimmungscouverts wie bei den eidgenössischen Abstimmungen dem jeweiligen Bezirk zugestellt werden müssen.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Der Beschluss wird als Notrecht erlassen. Er ist daher bewusst beschränkt auf die dringlichsten Geschäfte, insbesondere die Durchführung von Wahlen für das Amtsjahr 2020/2021.

Diese Vorgabe gilt sinngemäss auch für das Verfahren. Es soll sich am Verfahren an der Landsgemeinde und den Bezirksgemeinden orientieren. Dies ist nicht unmittelbar möglich, das Verfahren soll aber jenem an den Gemeindeversammlungen nachempfunden werden. Auf grössere Abweichungen ohne triftige Gründe ist zu verzichten.

Für den Bezirk Oberegg gilt der Beschluss nur teilweise. Gemäss dem dortigen Bezirksreglement werden schon heute alle Bezirksabstimmungen und -wahlen an der Urne vorgenommen. Zwar musste der Urnengang vom 17. Mai 2020, an welchem die Geschäfte des Bezirks Oberegg zur Abstimmung hätten gelangen sollen, verschoben werden. Er wird aber im Juni nachgeholt. Die Durchführung richtet sich nach dem ordentlichen Abstimmungsrecht, das heisst nach der Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA, GS 160.010). Die Regelungen gemäss dem Standeskommissionsbeschluss über ausserordentliche Urnenabstimmungen gelten für Oberegg nur hinsichtlich der kantonalen Wahlen.

Art. 2 Landsgemeinde und Gemeindeversammlungen

In diesem Jahr werden weder eine Landsgemeinde noch Bezirksgemeinden stattfinden.

Demgegenüber soll an der Durchführung der Schul- und Kirchgemeinden und der Dunke festgehalten werden. Der Bundesrat hat am 27. Mai 2020 entschieden, dass Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen möglich sind. Im Verlauf des Sommers dürfte es zu weiteren Erleichterungen kommen. Die Standeskommission ist daher zum Schluss gelangt, dass die Durchführung der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Dunke ab dem Juni möglich sind. Sie hat daher beschlossen, die Regelung für die Schul- und Kirchgemeinden sowie die Feuerschaugemeinde im StKB COVID-19 fortbestehen zu lassen.

Art. 3 Urnenwahlen und -abstimmungen

Die Wahlen der Behörden des Kantons und der Bezirke für das Amtsjahr 2020/2021 konnten wegen der Verschiebung der Landsgemeinde und der Bezirksgemeinden bisher noch nicht vorgenommen werden. Die Standeskommission hat die Mandate zur Überbrückung verlängert. Eine nochmalige Verlängerung über den Sommer hinaus muss vermieden werden. Diese Wahlen sollen daher ausnahmsweise an der Urne vorgenommen werden.

Hinsichtlich der Sachgeschäfte muss eine bewusste Beschränkung auf die dringlichsten Geschäfte vorgenommen werden. Was nicht von besonderer Dringlichkeit ist, soll im ordentlichen Verfahren an der nächsten Landsgemeinde und den Bezirksgemeinden 2021 behandelt werden.

Eine Dringlichkeit ist beispielsweise anzunehmen, wenn ohne den Beschluss gravierende Lücken in der Organisation oder im Ablauf eines zentralen Prozesses entstehen. Der blosse Umstand, dass es sinnvoll und wünschenswert wäre, wenn man einen Entscheid hätte, reicht nicht aus.

Über die Dringlichkeit von Sachgeschäften entscheidet die für die Durchführung der Abstimmung verantwortliche Behörde, also für die Landsgemeinde die Standeskommission, für die Bezirksgemeinden die Bezirksräte.

Die Standeskommission hat im Beschluss betreffend die Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 14. April 2020 (StKB COVID-19) festgelegt, dass die Frist für die Genehmigung der Jahresrechnungen und für die Steuerfussfestlegung für das Jahr 2020 wird bis Ende September 2020 erstreckt wird (Art. 3 Abs. 4 StKB COVID-19). Weiter hat sie festgelegt, dass das Verschieben von Gemeindeversammlungen nicht zu einem Neuaufleben von reglementarischen Fristen für das Stellen schriftlicher Anträge und von Rücktrittsfristen nach Art. 6 Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 1. Dezember 2014 (VLGV) führt (Art. 3 Abs. 5 StKB COVID-19). Sodann hat sie vorgegeben, dass für die verschobenen Gemeindeversammlungen neue Geschäftsordnungen erstellt werden können (Art. 3 Abs. 6 StKB COVID-19). Diese drei Bestimmungen sollen für die Urnenwahlen und -abstimmungen sinngemäss gelten.

Art. 4 Stimmberechtigung

Die Stimmberechtigung für die Urnenabstimmungen richtet sich nach der Berechtigung für die Landsgemeinde und die Bezirksgemeinden.

Für die eidgenössische Abstimmung wird jeweils ein Stimmrechtsausweis ausgestellt. Falls am gleichen Tag auch über Kantons- und Bezirksgeschäfte abzustimmen ist, gilt der Ausweis auch für diese Abstimmungen. Dieser Fall dürfte am 27. September 2020 eintreten. Dann findet eine eidgenössische Abstimmung statt. Gleichzeitig werden zweite Wahlgänge und Nachwahlen im Kanton stattfinden.

Dass der eidgenössische Ausweis für die kantonale Abstimmung gilt, bedeutet nicht, dass alle, die einen solchen Ausweis erhalten, abstimmungsberechtigt sind. Im Unterschied zu Bundesabstimmungen geniessen Auslandschweizerinnen und -schweizer in kantonalen Angelegenheiten keine Stimmberechtigung. Sie dürfen also an den kantonalen Abstimmungen nicht teilnehmen, obschon sie einen Stimmrechtsausweis für die eidgenössische Abstimmung erhalten werden.

Für Urnenabstimmungen, an denen lediglich kantonale Vorlagen zur Abstimmung gelangen, wird ein kantonaler Abstimmungsausweis erstellt und versandt.

Art. 5 Wählbarkeit

Wer in einer Körperschaft selber stimmberechtigt ist, kann in dieser auch gewählt werden. Dies bedeutet insbesondere, dass man zum Zeitpunkt der Wahl in der jeweiligen Körperschaft Wohnsitz hat. Es würde also nicht reichen, dass man nach einer Wahl sofort zuzieht.

Art. 6 Termine

Die ersten Wahlgänge und die Sachabstimmungen finden sowohl für den Kanton als auch für die Bezirke am 23. August 2020 statt. Ein früherer Termin ist wegen der Ferien nicht tunlich. Dabei geht es nicht nur um den Abstimmungstermin, der bei einer Festlegung am 16.

August am letzten Schulfertag stattfinden würde, sondern vor allem um das briefliche Abstimmungsverfahren, das bei einer Vorverlegung ausschliesslich in die Ferienzeit fallen würde.

Der 27. September und der 29. November sind eidgenössische Abstimmungstage. Sie sollen genutzt werden, um kantonale und Bezirkswahlen, die am 23. August 2020 noch nicht erledigt sind, durchzuführen.

Die Zeit zwischen dem 23. August 2020 und dem 27. September 2020 ist ausserordentlich knapp. Da am Septembertermin eine eidgenössische Abstimmung stattfindet, richten sich die Fristen nach dem Bundesrecht. Das Abstimmungsmaterial muss daher bereits am Samstag, 5. September 2020, bei den Stimmbürgerinnen und -bürgern sein. Mit einer straffen Geschäftsführung sollte es aber möglich sein, das Material bis Anfang September für den Postversand bereitzustellen.

Sollten gegen einzelne Abstimmungen oder Wahlen Stimmrechtsbeschwerden erhoben werden, ist fallweise zu prüfen, ob eine Verschiebung der nächsten Wahltermine vorgenommen werden. Die Standeskommission wird die Termine gegebenenfalls also neu verlegen müssen. Dies kann sie mit einer Anpassung des Standeskommissionsbeschlusses machen.

Art. 7 Vorbereitung

Die Bezirke haben gewünscht, dass die Vorbereitung der Urnengänge zentral durch die Ratskanzlei koordiniert wird. Insbesondere soll die Erstellung der Wahl- und Abstimmungszettel durch sie vorgenommen werden. Die Bezirke müssen der Ratskanzlei zeitgerecht die erforderlichen Daten übermitteln.

Die Erläuterungen und Mandate für die Sachgeschäfte müssen allerdings durch die jeweiligen Körperschaften selber erstellt werden.

Das Verpacken und der Versand des Wahl- und Abstimmungsmaterials samt den Stimmausweisen besorgen die Bezirke. Die Stimmausweise werden wie bei den eidgenössischen Urnengängen durch die Ratskanzlei gedruckt und den Bezirken für den Versand zur Verfügung gestellt.

Art. 8 Durchführung

Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen obliegt den Bezirken. Diese sind bereits für die Durchführung der eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen zuständig. Sie haben Abstimmungskommissionen, die erfahren und eingespielt sind. Mit dieser Zuweisung lässt sich gewährleisten, dass die Abstimmungen und Wahlen reibungslos abgewickelt werden können.

Die Bezirke erhalten vom Kanton das eidgenössische und kantonale Material und müssen dieses, zusammen mit den eigenen Abstimmungsunterlagen, verpacken und den Stimmberechtigten zustellen. Das Material für die Abstimmung vom 27. September 2020 muss wahrscheinlich mit A-Post versandt werden.

Am Abstimmungstag und den Vortagen besorgen sie in der üblichen Weise den Urnendienst. Nach dem Urnenschluss besorgen sie die Auszählung und melden die Resultate der Ratskanzlei.

Die Ratskanzlei sortiert die Ergebnisse und führt sie in einer eidgenössischen, einer kantonalen und in Bezirkslisten zusammen. Danach werden die Resultate den zuständigen Stellen gemeldet, im Internet aufgeschaltet und an die Medien verteilt.

Voraussichtlich werden auch im August und September 2020 gewisse Vorgaben des Bundes über die Hygiene und das Abstandhalten gelten. Die Bezirke müssen diese Vorgaben im Abstimmungsverfahren gewährleisten. Dies betrifft zum einen das Abstandhalten bei den Urnen, aber auch die Organisation in den Auszählbüros.

Art. 9 Bestätigungswahlen

Wie bei der Landsgemeinde und den Bezirksgemeinden gelten Bisherige als vorgeschlagen. Werden keine Gegenvorschläge gemacht, gelten die Bisherigen als gewählt. Dies entspricht von der Funktion her dem Verfahren an den Gemeinden. So wird an der Landsgemeinde für Amtsträgerinnen und -träger nur dann das Mehr erhoben, wenn ein Gegenvorschlag gerufen wird.

Anders als an der Landsgemeinde soll an der Urne für den regierenden Landammann nicht in jedem Fall ein eigener Wahlgang durchgeführt werden. Wird kein Gegenvorschlag gemacht, gilt er - wie im Falle der übrigen Ämter - als wiedergewählt. Es erscheint wenig zielführend, eine separate Vollauszählung durchzuführen, wenn kein Gegenvorschlag eingegangen ist. Die Situation an der Landsgemeinde ist diesbezüglich eine andere: dort ist der Aufwand ausserordentlich gering, das Mehr bei einer Wahl ohne Gegenvorschlag aufzunehmen.

Damit die Stimmberechtigten zum Zeitpunkt der Stimmabgabe, also bei einer brieflichen Stimmabgabe ab dem Eintreffen der Wahlunterlagen, wissen, wer als Gegenvorschlag zur Wahl steht, müssen Gegenvorschläge frühzeitig gemeldet werden. Die Standeskommission hat als letzten Tag der Eingabefrist den 7. Juli 2020 festgelegt. Danach müssen die Stimmzettel mit Bisherigen und den Gegenvorschlägen gedruckt werden.

Für die Meldung eines Gegenvorschlags muss das dafür zur Verfügung gestellte amtliche Formular verwendet werden. Dieses wird Interessierten bei Bedarf zugestellt oder kann vom Internet heruntergeladen werden.

Gegenvorschläge sind zentral der Ratskanzlei zu melden. Dies gilt sowohl für die kantonalen als auch für die Bezirkswahlen. Allfällige Irrläufer sind umgehend an die Ratskanzlei weiterzuleiten.

Um der Eingabe von nicht ernst gemeinten Vorschlägen vorzubeugen, wird verlangt, dass die Gegenvorschläge von 10 Stimmberechtigten unterzeichnet werden müssen. Die Stimmberechtigung bezieht sich auf die Körperschaft, auf welche sich die Wahl bezieht. Würde es also um die Wahl eines Bezirksmandats gehen, müssen die Unterzeichnenden in diesem Bezirk stimmberechtigt sein.

Weil nach dem Ende der Eingabefrist für Gegenvorschläge die Wahlzettel in den Druck gehen müssen, soll ein Rückzug nach diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich sein.

Art. 10 Umgang mit Gegenvorschlägen

Ist das Formular unvollständig, fehlerhaft oder unleserlich ausgefüllt, wird eine kurze Frist zur Nachbesserung gegeben.

Gegen die Feststellung der Ungültigkeit besteht kein eigenes Rechtsmittel. Die Feststellung einer Ungültigkeit wird also nicht separat verfügt. Eine behauptete falsche Feststellung wäre mit einer Stimmrechtsbeschwerde geltend zu machen.

Gültige Gegenvorschläge werden amtlich publiziert.

Art. 11 Nichtteilnahme am Wahlgang

Eine nicht mehr dem Amtszwang unterstehende Person, die als Gegenvorschlag amtlich publiziert wurde, kann innert dreier Tagen seit der amtlichen Publikation erklären, dass sie am Wahlgang nicht teilnehmen möchte, also für das Amt nicht zur Verfügung steht. In diesem Fall wird der Gegenvorschlag als nicht eingereicht betrachtet. Es würde keinen Sinn machen, mit dieser Person das ganze Wahlverfahren zu durchlaufen, wenn zum Voraus feststeht, dass sie eine Wahl nicht annehmen würde.

Umgekehrt sollte es aber auch nicht so sein, dass eine Person, die sich dem Wahlverfahren stellt, nach einer erfolgreichen Wahl die Nichtannahme erklären kann. Hat sie im Sinn, die Wahl nicht anzunehmen, soll sie dies vor dem Druck und Versand der Wahlunterlagen melden, nämlich innert der Frist von drei Tagen nach der Publikation des Gegenvorschlags im Amtsblatt. Diese Frist entspricht der Bedenkzeit, die einer Person auch bei einer überraschenden Wahl an einer Gemeindeversammlung zusteht.

Die Meldungen sind wiederum sowohl für die Kantons- als auch für die Bezirkswahlen zentral an die Ratskanzlei vorzunehmen. Die Ratskanzlei informiert die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit.

Art. 12 Wahlzettel

Pro Behörde wird den Stimmberechtigten ein Wahlzettel geschickt. Auf der Kantonsebene werden also zwei Zettel versandt, einen für die Standeskommission, einen für das Kantonsgericht. Auf dem Zettel werden einerseits die Ersatzwahlen, andererseits die Wahlen mit Gegenvorschlägen berücksichtigt. Zur besseren Übersicht und zur Vereinfachung der Auszählung kann mit Perforierungen gearbeitet werden.

Für die Bezirkswahlen gilt Analoges. Für den Grossen Rat, das Bezirksgericht, das Vermittleramt oder die Funktion als Revisorin oder Revisor daher auf den Wahlzetteln unter Umständen nur eine Person aufgeführt.

Ersatzwahlen werden offen durchgeführt. Wählbar ist jede in der fraglichen Körperschaft stimmberechtigte Person. Ein Anmeldeverfahren wird nicht durchgeführt. Dies entspricht dem Modus bei den Nationalratswahlen. Die Person muss aber klar identifizierbar sein. Es empfiehlt sich daher, nicht nur Name und Vorname aufzuschreiben, sondern auch die Adresse oder wenigstens den Wohnort oder -bezirk.

Bei der Wahl mit Gegenvorschlägen wird eine Einschränkung vorgenommen. Wählbar sind neben der bisherigen Person nur die gültigen Gegenvorschläge. Auf den Wahlzetteln sind die Gegenvorschläge bereits aufgedruckt. Bei diesen Wahlen müssen daher die Namen der Personen, die man nicht wählen will, gestrichen werden. Die Wahlstimme geht an die nicht gestrichene Person.

Art. 13 Zweiter Wahlgang

Es wird vorgeschlagen, dass in zweiten Wahlgängen nur Personen gewählt werden können, die im ersten Wahlgang überhaupt Stimmen erhalten haben.

Bei Wahlen mit Gegenvorschlägen wie in ersten Wahlgängen eine Beschränkung auf die Bisherigen und die Gegenvorschläge.

Art. 14 Nichtannahme

Der zweite Wahlgang und allfällige wegen des ersten Wahlgangs notwendig werdende Ergänzungswahlen sollen am 27. September 2020 stattfinden, einem eidgenössischen Abstimmungstag. Weil die Unterlagen für die Bundesabstimmung spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag bei den Stimmberechtigten eingetroffen sein müssen, besteht nach dem kantonalen Urnengang vom 23. August 2020 nur ausserordentlich wenig Zeit für das Zusammenstellen und den Druck der kantonalen Unterlagen. Die Frist für die Erklärung eine Nichtannahme einer Wahl wird daher verkürzt.

Nicht verkürzt werden muss diese Frist bei Wahlen, die am 27. September oder am 29. November stattfinden.

Wird eine Nichtannahme gültig erklärt, muss eine erneute Wahl durchgeführt werden. Die Nichtannahme ist daher amtlich zu publizieren.

Art. 15 Amtsantritt

Bei Wahlen an der Landsgemeinde und den Bezirksgemeinden erfolgt der Amtsantritt unmittelbar mit der Wahl. Dies ist bei Urnenabstimmungen nicht möglich, weil der Moment der Wahl nicht so eindeutig ist wie bei Gemeindewahlen. Es wird daher festgelegt, dass der Amtsantritt am Tag nach der Wahl stattfindet.

Im Falle der Bestätigungswahlen ohne Gegenvorschläge steht die Wiederwahl schon weit vor dem Urnengang fest. In diesen Fällen gilt das Amt mit dem Tag der amtlichen Publikation, in welcher die Wiederwahl mitgeteilt wird, als erneuert.

Sollte gegen eine Wahl eine Stimmrechtsbeschwerde eingehen, käme dieser grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu. Der Zeitpunkt der Wiederwahl ergibt sich in diesen Fällen aus den jeweiligen Gerichtsurteilen oder anhand eines angeordneten nachgeordneten Wahlverfahrens. Darauf muss aber im Standeskommissionsbeschluss nicht eigens hingewiesen werden. Der Vorbehalt gilt für alle Wahlgeschäfte.

Art. 16 Ergänzendes Recht

Wo der Standeskommissionsbeschluss über ausserordentliche Urnenabstimmungen kein eigenes Recht setzt, gilt ergänzend die Verordnung über die Urnenabstimmung (VUA). Für die Urnenabstimmung zu den Kantonsvorlagen gilt der Titel der VUA über die Abstimmungen in den Bezirken und Gemeinden sinngemäss.

Art. 17 Aufhebung bestehenden Rechts

Art. 3 Abs. 1 und 2 des Standeskommissionsbeschlusses betreffend die Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie hält fest, dass die Landsgemeinde am 23. August 2020 stattfindet und die Bezirksgemeinden zwischen dem 4. und dem 6. September 2020 durchzuführen sind. Mit der Absage der Landsgemeinde und der Bezirksgemeinden sind diese Regelungen aufzuheben.

Art. 18 Inkrafttreten

Der Standeskommissionsbeschluss muss rasch in Kraft gesetzt werden, damit sich die Stimmberechtigten, Verbände und Parteien auf die neue Situation einstellen können. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass allfällige Gegenvorschläge bereits am 7. Juli 2020 eingegeben sein müssen.

Appenzell, 9. Juni 2020